

VO/1949/15

**Bebauungsplan 1227 - Hahnerberger Straße / westlich Görresweg -
- Aufstellungsbeschluss -**

Beschlüsse:

25.11.2015

SI/0913/15

BV Cronenberg

TOP 7

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen wird empfohlen, wie folgt (mit Zusatz) zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1227 - Hahnerberger Straße / westlich Görresweg - erfasst einen Bereich westlich der Hahnerberger Straße (Grundstücke Hahnerberger Straße 83 bis 111) und östlich der Wohnbebauung Görresweg. Dies ist in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1227 - Hahnerberger Straße / westlich Görresweg - wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB im Zusammenhang mit § 9 Abs. 2a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Aufstellung des Bebauungsplanes nicht erfolgen, strebt die Bezirksvertretung Cronenberg den r Veränderungssperre an.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

03.12.2015

SI/0610/15

**Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen**

TOP 11

Die Beschlussfassung wird vertagt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1227 - Hahnerberger Straße / westlich Görresweg - erfasst einen Bereich westlich der Hahnerberger Straße (Grundstücke Hahnerberger Straße 83 bis 111) und östlich der Wohnbebauung Görresweg. Dies ist in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.

4. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1227 - Hahnerberger Straße / westlich Görresweg - wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB im Zusammenhang mit § 9 Abs. 2a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.